

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Physiotherapie, B.Sc.  
Hochschule: Hochschule für Gesundheit - University of Applied Sciences  
Standort: Bochum  
Datum: 14.03.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

*Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (119. Sitzung):*

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich die folgende Auflage vorgesehen:

Auflage 1: Die Regelung der Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen ist im Sinne der Lissabon Konvention kompetenzorientiert und ohne zeitliche oder quantitative Begrenzung zu regeln. Leistungen dürfen nicht pauschal von der Anerkennung ausgeschlossen werden. (Staatsvertrag Art. 2 (2) i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO i.V.m. § 63a HG NRW)

Begründung der Auflage:

Auf S. 16 im Akkreditierungsbericht sowie in § 14 Abs. 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit vom 16.09.2015 wird angegeben, dass die Anerkennung von Abschlussarbeiten nur möglich sei, sofern noch mindestens ein Viertel der für den Studienabschluss erforderlichen ECTS-Punkte an der Hochschule für Gesundheit erbracht werden muss. Die Agentur schlägt dem

Akkreditierungsrat daher die Auflage vor: "Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Bachelor und/oder Masterarbeiten oder aber, wie im vorliegenden Fall, die pauschale Einschränkung einer solchen Anerkennung ist unzulässig. § 14 Abs. 3 der für die Bachelorprüfungen im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit ist entsprechend zu ändern."

Nach Maßgabe der Lissabon-Konvention, die in ganz Deutschland geltendes Recht und auch nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO zu beachten ist, darf die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nur bei wesentlichen Unterschieden versagt werden. Darüber hinausgehende quantitative, qualitative und zeitliche Beschränkungen sind dementsprechend unzulässig und auch nicht konform mit § 63a des Hochschulgesetzes NRW. Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgeschlagene Auflage und passt diese seiner Spruchpraxis an. Für eine weitere Begründung der Auflage verweist er auf den Akkreditierungsbericht.

Der Akkreditierungsrat hatte außerdem die folgende Auflage vorgesehen:

Auflage 2: Der Nachweis der berufszulassungsrechtlichen Eignung ist für den Akkreditierungszeitraum auch nach dem 31.12.2024 hinaus zu erbringen. Alternativ ist die Studiengangskonzeption so anzupassen, dass mit Studienabschluss kein Zugang zu einem reglementierten Beruf nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz erlangt wird. (§§ 11, 12 Abs. 1 StudakVO)

Begründung der Auflage:

Auf S. 29-30 im Akkreditierungsbericht sowie aus dem mit dem Antrag auf Akkreditierung von der Hochschule eingereichten Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 17.05.2023 geht hervor, dass der Nachweis der berufsrechtlichen Eignung auf Basis der Verordnung über die Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Berufe in der Alten- und Krankenpflege, in der Hebammenkunde, der Logopädie, der Ergotherapie und der Physiotherapie (Modellstudiengangsverordnung – ModStVO) befristet bis zum 31. Dezember 2024 gegeben ist. Dieser Nachweiszeitraum deckt nicht den Akkreditierungszeitraum ab. Das Gutachtergremium empfiehlt dem Akkreditierungsrat daher, die Verlängerung des Nachweises der berufszulassungsrechtlichen Eignung im Rahmen einer Auflage verbindlich einzufordern. Der Akkreditierungsrat folgt dem Vorschlag des Gutachtergremiums. Alternativ ist die Studiengangskonzeption so anzupassen, dass der Studienabschluss keinen Zugang zu einem reglementierten Beruf ermöglicht.

*Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme (120. Sitzung):*

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule legt mit der Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss eine angepasste Prüfungsordnung vor, in der die beanstandeten Regelungen überarbeitet wurden. Die ursprünglich

vorgesehene Auflage 1 wird nicht erteilt.

Die Hochschule führt hinsichtlich der vorgesehenen Auflage 2 aus, dass der Nachweis der berufszulassungsrechtlichen Eignung nach dem 31.12.2024 derzeit aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen nicht erbracht werden könne: "Zwar gibt es Vorbereitungsprozesse, Anhörungen und politische Absichtserklärungen (auf sehr unterschiedlichem Stand in den drei Berufen), neue Berufsgesetze für eine Akademisierung auf den Weg zu bringen. Die tatsächlichen Entwicklungen können wir seitens der Hochschule für Gesundheit aber nicht vorhersagen. Daher ist es nach aktuellem Stand leider nicht möglich, belegbare Nachweise für die berufszulassungsrechtliche Eignung über 2024 hinaus zu erbringen."

Der Akkreditierungsrat sieht von der Erteilung der Auflage ab, da die Hochschule zu deren Erfüllung auf Umstände angewiesen ist, die sie nicht selbst beeinflussen kann. Der Akkreditierungsrat weist mit seiner Entscheidung darauf hin, dass wesentliche Änderungen, die sich aus zukünftigen Änderungen der berufsrechtlichen Vorgaben ergeben, dem Akkreditierungsrat gemäß § 28 StudakVO anzuzeigen sind. Sollte nach Auslaufen des Modellvorhabens mit dem Studienabschluss kein Zugang zu einem reglementierten Beruf nach dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz erlangt werden, ist diese Änderung des Berufszielversprechens dem Akkreditierungsrat ebenfalls als wesentliche Änderung gemäß § 28 StudakVO anzuzeigen. Für weitere Informationen zum Thema wesentliche Änderungen verweist der Akkreditierungsrat auf FAQ 18 (<https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/18-wesentliche-aenderungen>).

